



**Richtlinien
über die Gewährung von
Annex-Leistungen nach dem**

**Sozialgesetzbuch (SGB)
Achstes Buch (VIII)
Kinder- und Jugendhilfe**

**für den
Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Jugendamt**

**Beschluss Nr. JHA 56-11/11
des Jugendhilfeausschusses
vom 24.11.2011
- gültig ab 01.01.2012 -**

Gliederung

	Seite
I. Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen	03
II. Leistungen zum Unterhalt des jungen Volljährigen	09
zu I und II	
Einzelne Leistungen zum Unterhalt	10
1. Freizeitbereich	10
2. Ferienmaßnahmen	10
3. Schulfahrten	11
4. Lernhilfen	11
4.1. Schulaufgabenhilfe	11
4.2. Nachhilfeunterricht	11
5. Lernmittel/Ausbildungsmittel	12
5.1. Lernmittel	12
5.2. Ausbildungsmittel	13
6. Familienheimfahrten	13
7. Fahrzeuge	15
8. Gewährung von Darlehen	15
8.1. Darlehen für den Erwerb des Führerscheines	15
8.2. Darlehen für Mietkaution	15
9. Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung und Schuhen	16
10. Kosten für besondere Anlässe	16
11. Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle	17
12. Zahlung des Pflegegeldes bei Unterbrechung des Pflegeverhältnisses	17
13. Versicherungen	18
14. Hilfen zur Verselbständigung	18
III. Leistungen der Krankenhilfe	19
IV. Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung	20
V. Beiträge für die soziale Pflegeversicherung	21
VI. Überprüfung und Anpassung	21
Inkrafttreten	21
Anlagen	21
Anlage 1: Festsetzungen der monatlichen Barbeträge zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)	23
Anlage 2: Antrag auf Annex-Leistungen (für stationäre Hilfen zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII) – Wirtschaftliche Jugendhilfe	24/25
Anlage 3: Antrag auf Annex-Leistungen (für stationäre Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 19, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII) – Wirtschaftliche Jugendhilfe	26/27
Anlage 4: Antrag auf Krankenhilfe (für stationäre Hilfen zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII) – Wirtschaftliche Jugendhilfe	28
Anlage 5: Antrag auf Krankenhilfe (für stationäre Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 19, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII) – Wirtschaftliche Jugendhilfe	29
Anlage 6: Antrag auf Annex-Leistungen - Sozialer Dienst	30

I. Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen

Werden durch einen öffentlichen Jugendhilfeträger erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses gewährt, so umfasst der Hilfeanspruch zugleich auch die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes für den Minderjährigen. Dabei werden auch ergänzende Leistungen (Annex-Leistungen) gewährt, deren Art und Umfang in § 39 SGB VIII geregelt sind. Dadurch wird die Gewährung der Hilfe "aus einer Hand" sichergestellt.

Voraussetzung ist aber, dass

Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII

- in Form einer der Hilfearten nach §§ 32 bis 35 SGB VIII oder
- Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41, Abs. 2 i. V. m. § 27 SGB VIII
- in Tageseinrichtungen bzw. anderen teilstationären Einrichtungen oder
- durch geeignete Pflegepersonen oder
- in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen tatsächlich gewährt wird.

Bei anderen Einzelfallhilfen kann dagegen aufgrund des eindeutigen Wortlautes der Vorschrift der notwendige Unterhalt nicht übernommen werden. Gegebenenfalls muss insoweit Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII gewährt werden. Davon abweichend ist der notwendige Unterhalt auch außerhalb der von § 39 SGB VIII erfassten Einzelfallhilfen zu gewähren, wenn diese als allgemeine Förderleistungen oder vorläufige Schutzmaßnahmen Bestandteil der Jugendhilfe sind.

Folgende Vorschriften regeln dies ausdrücklich:

- | | |
|------------------------|--|
| § 13 Abs. 3 SGB VIII | Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen bei Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei beruflicher Eingliederung |
| § 19 Abs. 3 SGB VIII | Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder |
| § 21 Satz 2 SGB VIII | Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht |
| § 42 Absatz 2 SGB VIII | Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen |

Diese Vorschriften nennen wegen des Anspruches auf Gewährung von Annex-Leistungen zum notwendigen Unterhalt nicht ausdrücklich die entsprechenden Bestimmungen des § 39 SGB VIII.

Zu § 13 Abs. 3 SGB VIII:

Eine entsprechende Anwendung des § 39 SGB VIII hat der Gesetzgeber nicht vorschreiben wollen, da diese Bestimmung für die Leistung von Unterhalt in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen nicht passt. Die jungen Menschen sind nämlich in der Regel schon Jugendliche oder junge Volljährige und damit grundsätzlich in der Lage, eigenständig zu wirtschaften, so dass sich eine "Pflegesatzleistung" gekoppelt mit einer Taschengeldzahlung als unangemessen erwiese.

Nachdem der Landesgesetzgeber von seiner Ermächtigung nach § 15 SGB VIII bislang keinen Gebrauch gemacht hat, also im ThürKJHAG keine Regelung zur Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes im Sinne des § 13 Abs. 3 SGB VIII aufgenommen hat, steht der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der

Pflicht, bei Bedarf über den Unterhalt zu entscheiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Formulierung in § 13 (3) Satz 2 SGB VIII, wonach der notwendige Unterhalt und die Krankenhilfe geleistet werden "sollen", missverständlich ist. Diese Leistungen "sind" nämlich sicherzustellen, sofern der junge Mensch nicht über ausreichende eigene Mittel verfügt. Über die einzelnen Bedarfe zur Unterhaltssicherstellung hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden.

Zu § 19 (3) SGB VIII:

Nach dieser Vorschrift soll die Leistung auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Person sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe von § 40 SGB VIII umfassen. Die Einbeziehung des notwendigen Unterhalts in den Leistungsumfang macht die Verweisung des Leistungsberechtigten an verschiedene Stellen (Jugendamt und Sozialamt) entbehrlich. Eine eventuell vorliegende Verpflichtung von anderen vorrangig Leistungsverpflichteten ist stets zu beachten.

Zu § 21 Satz 2 SGB VIII:

Der 2. Halbsatz dieser Vorschrift sieht die Übernahme der Unterbringungskosten nur vor, wenn insoweit dies dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist. Damit ist eine spezielle Kostenregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften zur Heranziehung der Kosten nach den §§ 91 ff. SGB VIII i. V. m. der Kostenbeitragsverordnung (KostenbeitragsV) geschaffen worden. Die Frage der Zumutbarkeit setzt die Prüfung voraus, ob das Kind oder der Jugendliche und seine Eltern zu den gesamten Kosten der Unterbringung herangezogen werden können. Im Gegensatz zur Regelung bei den Hilfen zur Erziehung ist diese Lösung, in Betracht der durch die notwendige Unterbringung ermöglichten Erwerbstätigkeit beider Elternteile und die damit eventuell verbundene Vermögensbildung, sachgerecht. Deswegen hat der Gesetzgeber die Sicherstellung des Unterhaltes sowie die Gewährung von Krankenhilfeleistungen als "Kann"-Leistung ausreichend ausgestaltet. Bei dieser Hilfeart ist hervorzuheben, dass eine fehlerfreie Ermessensausübung stets voraussetzt, dass das Jugendamt zunächst das Vorliegen eines "geeigneten Falles" prüfen muss.

Zu § 42 (2) Satz 3 SGB VIII:

Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Die Kosten des Unterhalts einschließlich der Erziehung werden durch vereinbarte Pflege- bzw. Entgeltsätze bestritten. Darauf abstellend, dass die Inobhutnahme eine Krisenintervention und keine Hilfe zur Erziehung ist, da sie ausschließlich der kurzfristigen Klärung von Problemlagen dient, können Ansprüche auf Gewährung von einmaligen Beihilfen grundsätzlich nicht geltend gemacht werden.

Notwendiger Unterhalt

Der notwendige Unterhalt ist in § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII nicht definiert. Im Hinblick auf den ähnlichen Tatbestand und die teilweise dem Sozialhilferecht entlehnte Terminologie in § 39 SGB VIII ist zunächst in einem ersten Schritt auf den in § 27 SGB XII geregelten notwendigen Lebensunterhalt Bezug zu nehmen. Zu den

in § 27 Abs.1 Satz 1 SGB XII genannten Bestandteilen des Unterhalts gehören insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Weitere Bedarfstatbestände können besondere familiäre oder persönliche Anlässe sein sowie ein zusätzlich notwendiger Ernährungs- und Bekleidungsbedarf. Darüber hinaus können auch notwendige Schulausgaben (z. B. Lernmittel) oder auch die Ausgaben für Nachhilfeunterricht und für Klassenfahrten der Schulen dem Unterhalt subsumiert werden (vgl. § 27 Abs. 2 SGB XII, der auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen abstellt). Neben den schon genannten wichtigen persönlichen Anlässen bestimmt § 39 Abs. 3 SGB VIII, dass dem „besonderen Bedarf“ die Erstausrüstung einer Pflegestelle sowie Urlaubs- und Ferienreisen zuzuordnen sind. Letztere unterfallen nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bisher nicht dem notwendigen Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII. **Das Jugendhilferecht ist also weitergehend.**

Die Formulierung „notwendiger Lebensunterhalt“ bezieht sich also wie in § 27 SGB XII nicht auf die Bemessung eines Betrages, sondern auf die einzelnen Unterhaltsbestandteile.

Barbetrag

Barbeträge umfassen das Taschengeld.

Taschengeld

§ 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bestimmt, dass in Fällen

- der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII),
- der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII),
- der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) sowie
- der Eingliederungshilfe durch geeignete Pflegepersonen oder in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII)
- Hilfen für junge Volljährige (§ 41 Abs. 2 i. V. m. § 27 SGB VIII)

der notwendige Unterhalt auch **einem angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung** des Kindes/Jugendlichen oder jungen Volljährigen umfasst.

Diese Taschengeldregelung ist der im Sozialhilferecht für die stationäre Hilfe zum Lebensunterhalt geregelten Bestimmung des § 35 Abs. 2 SGB XII nachgebildet. Sie hat im Bereich der Jugendhilfe insbesondere eine pädagogische Funktion. Da die in einem Heim oder einer Pflegestelle entstehenden Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Minderjährigen im Allgemeinen unmittelbar der Einrichtung oder der Pflegeperson erstattet werden, soll die Regelung dem Minderjährigen ermöglichen, im Sinne des Ziels zunehmender Verselbständigung den Umgang mit begrenzt zur Verfügung stehenden Geldmitteln zu lernen. Die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriff „Angemessenheit“ unterliegt in vollem Umfang der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung. **Soweit allerdings z. B. im Rahmen einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) oder der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) der notwendige Unterhalt**

dem Jugendlichen unmittelbar ausgezahlt wird, erübrigt sich die gesonderte Auszahlung eines Taschengeldes.

Das Taschengeld ist den jungen Menschen ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwaltung bar im Voraus auszuzahlen.

Eine Kürzung des Taschengeldes ist unzulässig. Während des Urlaubs wird Taschengeld weiter gewährt.

Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwaltung schließt nicht aus, dass der junge Mensch bei der Verwendung seines Taschengeldes beraten wird.

In Ausnahmefällen ist eine Kürzung des Taschengeldes zulässig, wenn sie aus pädagogischen Gründen zwingend geboten erscheint und insoweit bei vernünftiger Betrachtungsweise auch die Einwilligung des Personensorgeberechtigten vermutet werden kann. Die Auszahlung des Taschengeldes darf nur dann für einen begrenzten Zeitraum teilweise oder ganz gesperrt werden, wenn der junge Mensch durch Missbrauch des Taschengeldes sich selbst oder andere erheblich gefährdet oder schädigt.

Die Entscheidung über die Höhe und die Dauer der Einschränkung bleibt der Heimleitung bzw. der Erziehungskonferenz vorbehalten. Der einbehaltene Betrag ist auf ein Sparkonto des jungen Menschen zu überweisen. Diese Einschränkungen sind aktenkundig zu machen. Es soll ihm mindestens die Hälfte des Taschengeldes für persönliche Zwecke belassen bleiben.

Es muss sichergestellt sein, dass das Heim die Auszahlung des Taschengeldes oder die sonstige Verwendung für den jungen Menschen jederzeit nachweisen kann.

Die Höhe des Taschengeldbetrages wird lediglich in den Fällen der §§ 34, 35, 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 41 Abs. 2 i. V. m. § 27 SGB VIII von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gesondert festgesetzt und über den Rundschreibendienst bekanntgegeben, wobei die Beträge nach Altersgruppen gestaffelt sind. § 25 Abs. 1 KJHAG bestimmt das Landesjugendamt als zuständige Behörde für die Festsetzung des angemessenen Barbetrages nach § 39 Abs. 2 SGB VIII.

Eine Übersicht über die derzeit gültigen Barbeträge befindet sich in Anlage 1.

Der nächsthöhere Taschengeldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in den der jeweilige Geburtstag fällt.

Bei Erstunterbringung und im Falle einer Entlassung ist das Taschengeld anteilmäßig pro Tag auszuzahlen.

Bei Verlegung in eine andere Unterbringungsstelle ist davon auszugehen, dass der Barbetrag im Regelfall von der abgebenden Unterbringungsstelle bereits gewährt wurde und daher von der aufnehmenden Stelle nicht mehr zu zahlen ist. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, sollen die Einrichtungen gebeten werden, sich rechtzeitig untereinander abzustimmen.

In den Fällen der Unterbringung in Pflegestellen nach § 33 bzw. § 35 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII wird dagegen der persönliche Barbetrag nicht gesondert ausgewiesen. Er ist in den nach Absätzen 4 und 6 des § 39 SGB VIII zu

bemessenden pauschalen Unterhaltsbeträgen enthalten und es bleibt der pädagogischen Verantwortung der Pflegeperson überlassen, einen jeweils angemessenen Betrag dem Pflegekind zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls kann auch eine Vereinbarung z. B. im Pflegevertrag hierzu getroffen werden.

Kosten der Erziehung

Der § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII legt fest, dass auch die Kosten der Erziehung Bestandteil des notwendigen Unterhaltes sind. Damit ist klargestellt, dass diese Kosten nicht dem Hauptanspruch der Hilfe zur Erziehung zuzuordnen sind. Hilfe zur Erziehung ist eine Dienstleistung (§ 11 SGB I), keine Geldleistung.

Soweit das Jugendamt nicht die Hilfe in eigenen Einrichtungen erbringt, erfolgt die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes durch Übernahme der dem freien Träger der Jugendhilfe entstehenden Kosten. Nach der Allgemeinen Pflegesatzvereinbarung vom 15. März 1993 werden Kostensätze bzw. Entgelte vereinbart, in die nicht nur die Kosten des Lebensbedarfs, sondern auch die der Erziehung einfließen.

Soweit der Minderjährige in einer Pflegestelle untergebracht ist, ist in den Pflegeverträgen das lebensbedarfsdeckende Pflegegeld **sowie die Honorierung der Erziehung durch ein Erziehungsentgelt zu vereinbaren und der Pflegeperson unmittelbar durch das Jugendamt auszubezahlen.**

Pflegegeld und Erziehungsentgelt ergeben zusammen den notwendigen Unterhalt nach § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII.

Die laufenden Leistungen – also auch das Pflegegeld und auch Erziehungsentgelt – sind im Rahmen der Hilfen zur Pflege in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII) nach den Absätzen 4 bis 6 des § 39 SGB VIII zu bemessen. Nach § 39 Abs. 5 i. V. m. § 26 Abs. 1 KJHAG ist zuständige Behörde für die Festsetzung der Pauschalbeträge das Landesjugendamt. Nachdem die laufenden Leistungen zum Unterhalt durch die Bewilligung des pauschalen Pflegegeldes abgegolten sind, können – auf Antrag – nur noch einmalige Leistungen im Sinne des § 39 Abs. 3 SGB VIII beansprucht werden.

Abgrenzung zwischen laufenden und einmaligen Leistungen

§ 39 SGB VIII unterscheidet zwischen laufenden und einmaligen Leistungen zum Unterhalt.

Durch laufende Leistungen wird der gesamte Lebensbedarf abgegolten. Einmalige Leistungen decken Bedarfstatbestände ab, die entweder nur einmal entstehen oder im Vorhinein nicht in ihrem Umfang berechenbar sind. Mit den Ziffern 1 bis 14 zu I und II der Richtlinie wird die nicht abschließende Aufzählung des § 39 Abs. 3 SGB VIII konkretisiert. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zu den einmaligen Leistungen im Sinne dieser Vorschrift der Kindergartenbeitrag oder sonstige Kosten,

die nicht wirtschaftliche Annex-Leistungen darstellen, sondern einer anderen primären Hilfe zuzuordnen sind (z. B. therapeutische Leistungen), nicht gehören.

Die Vorschrift bezeichnet die einmalige Leistung alternativ mit dem vom SGB XII bekannten Begriff „Beihilfe“ sowie dem Begriff „Zuschuss“. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass sowohl die vollen Kosten als auch nur ein Teil (Zuschuss) übernommen werden können.

Die laufenden und einmaligen Leistungen stehen rechtlich gleichwertig nebeneinander. Sie erfüllen zusammen den Annex-Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe. Auf die Gewährung von einmaligen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. Ein Ermessen ist dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe aber in der Bestimmung der Höhe der Beihilfe oder des Zuschusses eingeräumt.

Anspruchsinhaber

- ist der Personensorgeberechtigte bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Daneben ist nach Maßgabe des Einzelfalles § 38 SGB VIII zu beachten.
- ist der Minderjährige bei Gewährung von Eingliederungshilfe (§ 35 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Zu berücksichtigen ist, dass ein Rechtsanspruch nach § 35 a SGB VIII dem Kind oder dem Jugendlichen zusteht. Daraus folgt, dass der Antrag des/der Personensorgeberechtigten nicht aus eigenem Recht, sondern als gesetzliche(r) Vertreter des noch nicht handlungsfähigen Kindes oder Jugendlichen gestellt wird. Ein Jugendlicher, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, hat gemäß § 36 SGB I im Falle des § 35 a SGB VIII ein eigenständiges Antragsrecht. Dieses Recht steht in den Fällen der Hilfe zur Erziehung ausschließlich den/dem Personensorgeberechtigten zu. Nach Maßgabe des § 37 SGB I ist § 27 Abs. 1 SGB VIII die speziellere Regelung zu § 36 SGB I.

Antragserfordernis

Die laufenden und die einmaligen Leistungen werden auf Antrag gewährt, es sei denn, dass auf dieses Erfordernis in den Richtlinien ausdrücklich verzichtet wird (z. B. bei dem Geburtstagszuschuss und der Weihnachtsbeihilfe). Im übrigen ist § 16 SGB I zu beachten.

Entscheidung über die Gewährung der laufenden und einmaligen Leistungen zum Unterhalt

Da der öffentliche Jugendhilfeträger Adressat der Leistungsverpflichtung ist, muss dieser vor Hilfebeginn geprüft haben, ob die Voraussetzungen für den Hilfeanspruch gegeben sind.

Dabei ist es unerheblich, ob die Hilfe durch das Jugendamt selbst oder einen Dritten (freier Träger bzw. Pflegeperson) erbracht wird.

In jedem Fall muss jedoch der tatsächlichen Hilfestellung Folgendes vorausgegangen sein:

1. fachliche Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Aufgaben nach §§ 36, 37 SGB VIII
2. die Bewilligung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Bekannt werden des Bedarfs an Leistungen zum Lebensunterhalt

Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII bzw. Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII ist auf die Erfüllung eines gegenwärtigen Bedarfs gerichtet und kann nicht für die Vergangenheit bewilligt werden. Aus dem Annex-Charakter der wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt dementsprechend, dass die Leistung zum notwendigen Unterhalt nicht ebenfalls für zurückliegende Zeiträume zu gewähren ist.

II. Leistungen zum Unterhalt des jungen Volljährigen

Der Anwendungsbereich der Hilfen zur Erziehung dehnt § 41 SGB VIII unter folgenden Voraussetzungen auf junge Volljährige aus:

- Die Hilfe muss der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenverantwortlichen Lebensführung des jungen Menschen dienen.
- Die Hilfe muss aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig sein.

Leistungsberechtigt ist der junge Volljährige. Zwar gewährt diese Vorschrift keinen Rechtsanspruch auf die Leistung, wohl aber einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung, die aufgrund der Ausgestaltung als Soll-Bestimmung aber stark eingeschränkt ist. Eine Leistungsablehnung bedarf einer „tiefgehenden“ Begründung und einer zwingenden Umsetzung des § 36 SGB VIII vor Erlass des Bescheides.

Zu I und II

Einzelne Leistungen zum Unterhalt

1. Freizeitbereich

Eine Förderung individueller Freizeitgestaltung ist nicht zwingend notwendig, wenn am Wohnort oder am Ort der Unterbringung angemessene Angebote zur Betätigung in Vereinen vorzufinden sind. Vereinsbeiträge halten sich in der Regel im Rahmen des Vertretbaren und sind mit den materiellen Aufwendungen für die jungen Menschen abgegolten.

Nebenkosten und Anschaffungen für die Teilnahme am Vereinsleben sowie für den Freizeitbereich können in begründeten Einzelfällen bezuschusst werden, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit nach Maßgabe des Hilfeplans förderlich ist. Auf eine angemessene Eigenbeteiligung ist in jedem Fall hinzuwirken.

Kosten dieser Art können auch zur Förderung besonderer Begabungen übernommen werden.

2. Ferienmaßnahmen

Für Ferienmaßnahmen in allen Betreuungsformen für junge Menschen wird abhängig davon, wer die Maßnahme durchführt, ein einmaliger und jährlicher Zuschuss in Höhe von maximal **140,00 EUR** gewährt.

Für Kinder unter 3 Jahren wird im Einzelfall entschieden, da in der Regel kostenfreie Ferienaufenthalte genutzt werden können.

Soweit der junge Mensch in einer Einrichtung lebt, steht für die weitere Finanzierung der Kostensatz zur Verfügung. Handelt es sich hingegen um eine ambulante Betreuungsform, werden die eingesparten Kosten für den Lebensunterhalt entsprechend eingesetzt.

Der Zuschuss ist ausgelegt auf eine oder mehrere Ferienmaßnahmen von zusammen maximal 21 Tagen und kann unter Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten, dem Fahrtziel und der Aufenthaltsdauer (Zeitraum) beantragt werden. Die Höchstsumme der jährlichen Förderung von 140,00 EUR wird aber nur dann bewilligt, wenn Ferienmaßnahmen von **mindestens 5 Tagen** durchgeführt werden. **Anderenfalls** erfolgt eine **Kürzung um 12,00 EUR pro Tag**. Ein Nachweis über die durchgeführte Ferienmaßnahme ist binnen 4 Wochen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen. Bei Nichtteilnahme oder Verhinderung der durchgeführten Maßnahme ist der Zuschuss zurückzuerstatten.

Bei Ferienmaßnahmen von Einrichtungen, die allein oder in der Summe den Zeitraum von 21 Tagen überschreiten, wird unterstellt, dass es sich um Aktivitäten

handelt, die in der Konzeption der Einrichtung begründet sind. Die entsprechenden Mehrkosten müssten dann in den Kostensätzen ihren Niederschlag finden.

Schulfahrten und ähnliche Veranstaltungen sind in der folgenden Ziffer der Richtlinien erfasst.

3. Schulfahrten (Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen etc.)

Die Kosten für Schulfahrten (Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen etc.) werden unabhängig von Ferienmaßnahmen in Höhe von **2/3 der tatsächlichen Kosten** übernommen.

Bei Kindern und Jugendlichen, die vollstationär betreut werden und ein Taschengeld erhalten, ist in einem **angemessenen Umfang ein Zusatztaschengeld aus dem ersparten Verpflegungssatz der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.**

Ausnahme:

Bei Auslands-, Sprach- oder anderen kostenintensiven Reisen wird abweichend eine Einzelfallentscheidung getroffen. Diese Entscheidung erfolgt abhängig von der Hilfeplanerfüllung.

4. Lernhilfen

4.1. Schulaufgabenhilfe

Schulaufgabenhilfe ist ein Teil der Hilfe zur Erziehung. Einrichtungen der Erziehungshilfe haben daher im Rahmen ihres sozialpädagogischen Auftrages Schulaufgabenhilfe bzw. Hausaufgabenhilfe zu leisten. Ein entsprechender Aufwand ist mit dem Pflegesatz abgegolten.

Bei Unterbringung in Pflegestellen, bei Betreuung durch Jugendhelfer und bei Erziehung im Rahmen zur Intensivbetreuung gehört die Schulaufgabenhilfe ebenfalls zu den Erziehungs- und Betreuungsaufgaben der betreffenden Personen bzw. Familien.

4.2. Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft oder einen Studenten der betreffenden Fachrichtung – ab dem 5. Semester – erhält, um außergewöhnliche aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Er orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Klassenstand des betroffenen Schülers. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen.

Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob das Kind bzw. der Jugendliche oder Volljährige den Anforderungen der zur Zeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (à 45 Minuten) begrenzt bleiben. Der Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Halbjahr verlängert werden.

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dem Jugendamt von der Einrichtung ein entsprechender Antrag vorzulegen, aus dem hervorgeht,

- in welchem Fach bzw. welchen Fächern Nachhilfeunterricht erteilt werden soll,
- die Anzahl der Stunden und Dauer des Nachhilfeunterrichtes,
- Name und berufliche Qualifikation der Lehrkraft,
- letztes Zeugnis sowie Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit, Ursachen der vorhandenen Lerndefizite, voraussichtliche Dauer, Erfolgsaussicht
- Honorarvorstellungen.

Ein Honorar für Einzelnachhilfeunterricht in Höhe von 10,00 EUR ist nach Maßgabe der Besonderheit des Einzelfalles angemessen.

Mit der Kostenanforderung sollen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Rechnung/Quittung der Lehrkraft, aus der die Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden mit Angabe des Datums, Anschrift und Bankverbindung (direkte Abrechnung) ersichtlich ist,
- eine schriftliche Bestätigung der Einrichtung über den erteilten Unterricht.

Diese Empfehlungen finden auch für Berufsschüler Anwendung (§ 27 Abs. 3 SGB VIII).

5. Lernmittel/ Ausbildungsmittel

5.1. Lernmittel

Das Jugendamt übernimmt die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht

- durch die Lernmittelfreiheit gemäß der Verordnung über die Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmaterialien des Landes Thüringen vom 01.03.2004 kostenlos bereitgestellt werden,
- von den Auszubildenden aus ihrer Ausbildungsvergütung zu bestreiten sind,
- mit dem Pflegesatz bzw. Kostensatz abgegolten sind.

Gemäß dieser Verordnung werden den Schülern der öffentlichen Schulen die an der besuchten Schule eingeführten Lernmittel (Schulbücher und Lernmaterial) vom Land unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Zum Lernmaterial gehören Lernmittel, die von den Schülern im Unterricht als Verbrauchs- und Übungsmaterial verwendet werden.

Materialien geringeren Wertes und solche, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind sowie Materialien, die die Schüler für einige Zwecke verarbeiten, sind von der Lernmittelfreiheit ausgenommen und werden von den Schulen nicht kostenlos zur Verfügung gestellt.

Bei Unterbringung in Pflegestellen und bei ambulanten Maßnahmen (z. B. Unterbringung in eigener Wohnung) sind mit dem Pflegegeld bzw. dem Freibetrag Kosten für Lernmittel abgegolten.

Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z. B. spezielles Fachbuch, Zeichenplatte und Gerätschaften, hochwertige Taschenrechner) erforderlich sind, soll die Kostenübernahme erfolgen, wenn für die Einzelanschaffung mehr als **13,00 EUR** aufzuwenden sind. Kosten der Arbeitshefte werden generell auf Nachweis bei Vorlage der Bücherzettel übernommen.

5.2. Ausbildungsmittel

Kosten für Ausbildungsmittel (Handwerkszeug, Werkstoffe) können in der Regel nicht als Nebenkosten abgerechnet werden.

Soweit die Ausbildung in Einrichtungen der Jugendhilfe erfolgt, stellen die Kosten für Ausbildungsmittel allgemeine Betriebskosten dar, die aus dem Kostensatz zu bestreiten sind.

Davon abweichend kann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens durch das Jugendamt eine Einzelfallentscheidung getroffen werden.

6. Familienheimfahrten

Aufgrund der im Jugendhilfebereich gewonnenen Erkenntnisse, ist es für einen jungen Menschen und seine weitere Entwicklung von Bedeutung, dass die Kontakte zwischen ihm und seinen Eltern und darüber hinaus zum gesamten sozialen Umfeld erhalten bleiben. In vielen Fällen bestehen bereits vor der Hilfestellung erhebliche Beziehungsschwierigkeiten. Durch die räumliche Trennung zwischen Eltern und Kind/Jugendlichen besteht die Gefahr der Entfremdung mit allen nachteiligen Begleiterscheinungen. Die am Erziehungsprozess beteiligten Personen bzw. Stellen sollten deshalb darauf hinwirken, dass Kontakte zur Familie erhalten, gefestigt und ggf. neu geknüpft werden.

In vielen Fällen gehört es daher zum festen Bestandteil des Erziehungskonzeptes - abgestimmt mit dem individuellen Erziehungsplan -, Kinder und Jugendliche

regelmäßig in verschiedenen Zeitabständen zur Herkunftsfamilie zu beurlauben. Die Häufigkeit derartiger Familienheimfahrten wird im Einzelfall zwischen dem Erziehungsträger und der Unterbringungsstelle abgestimmt. Parallel dazu sollten die Eltern nicht nur über die Entwicklung des Kindes informiert, sondern durch das Jugendamt auch regelmäßig beraten und – soweit erforderlich – in Absprache mit der Unterbringungsstelle auf die Besuche vorbereitet werden.

Durch die regelmäßigen Familienheimfahrten wird die Wiedereingliederung des jungen Menschen in die Familie gefördert. Hier wird allen am Erziehungsprozess Beteiligten die Möglichkeit gegeben, festzustellen bzw. zu beurteilen, ob sich durch die beiderseits veränderten Verhaltensweisen ausreichende zukunftsweisende Grundlagen für ein dauerhaftes und krisenfestes Zusammenleben entwickeln oder bereits vorhanden sind.

Familienheimfahrten zur Förderung der Kontaktpflege sind im Rahmen der Erziehungsplanung ein wichtiges pädagogisches Mittel, das letztlich auch zu einer Verkürzung der Fremdplatzierung mit beitragen kann. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen stellen folglich Kosten der Hilfe zur Erziehung dar.

Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Groß-, Pflegeeltern etc.).

- (a) Kosten werden ohne Antrag für bis zu 12 Familienheimfahrten im Jahr übernommen.
- (b) Abweichungen sind grundsätzlich denkbar und möglich. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Absprache zwischen der Unterbringungsstelle und dem Jugendamt erfolgen.
- (c) Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson sollen nach schriftlicher Antragstellung ebenfalls übernommen werden.
- (d) Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. der Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei den Bezugspersonen.
- (e) Kosten für Besuchsfahrten der Eltern/Elternteile können im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen auf schriftlichen Antrag übernommen werden, wenn die Eigenfinanzierung nicht gewährleistet ist (z.B. Arbeitslosengeld II-Empfänger). Sofern die Erziehungsplanung Elterngespräche in der Unterbringungsstelle vorsieht, empfiehlt es sich, entsprechend zu verfahren. In dem betreffenden Monat soll im Regelfall keine zusätzliche Kostenübernahme für Familienheimfahrten des Kindes/Jugendlichen erfolgen.
- (f) Erstattet werden sollen sowohl die Fahrten der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen als auch für Eltern die tatsächlich entstehenden Kosten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Dabei sollen **Fahrpreisermäßigungen wie Frühbucherrabatte generell ausgeschöpft werden**. Häufig können durch den Erwerb einer Bahn-Card für Kinder und Jugendliche bzw. eines Juniorpasses für junge Volljährige die Kosten für Familienheimfahrten reduziert werden. Es empfiehlt sich daher, die Kosten für die Beschaffung des Passes aus Mitteln der Jugendhilfe zu finanzieren. Bei notwendiger Benutzung eines Personenkraftwagens soll Personen, die nicht Familienangehörige sind (Erzieher, Betreuer etc.), Wegstrecken einschließlich

Mitnahmeentschädigung - in analoger Anwendung des Reisekostengesetzes gezahlt werden. Familienangehörige sollten lediglich die nach üblichen Grundsätzen zu bemessenden Kosten für Benzinverbrauch von 0,15 EUR pro gefahrenen Kilometer nach schriftlicher Antragstellung zur Verfügung gestellt werden.

7. Fahrzeuge

Zur Anschaffung von Fahrrädern werden Zuschüsse in folgender Höhe gezahlt:

- Kinderfahrrad inklusive Helm bis zu **100,00 EUR**
- Jugendfahrrad inklusive Helm bis zu **150,00 EUR**

Die Fahrräder bleiben im Eigentum des jungen Menschen.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Leistung ist in der Regel ein Aufenthalt der Hilfeempfänger von 12 Monaten in der Jugendhilfeeinrichtung/Pflegestelle und die Hilfe voraussichtlich auf längere Zeit angelegt ist.

8. Gewährung von Darlehen

8.1. Darlehen für den Erwerb eines Führerscheines

Über die Bewilligung eines Darlehens für den Erwerb eines Führerscheines ist im Einzelfall zu entscheiden, sofern dieser für:

- die Ausbildung oder Berufstätigkeit erforderlich ist,
- ein angemessener Sparbetrag vorhanden ist,
- wenn die Verkehrsbehörde keine Einwände zum Erwerb des Führerscheines hat.

8.2. Darlehen für Mietkautionen

Die Höhe der Bewilligung eines Darlehens für Mietkautionen erfolgt höchstens für 3 Monatsmieten.

Die Gewährung erfolgt nach schriftlicher Antragstellung und wird mit dem jeweiligen Sozialarbeiter des Jugendamtes abgesprochen und entschieden.

Die Rückzahlungen erfolgen nach Ratenvereinbarungen.

9. Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung und Schuhen

Bei der Gewährung einer Hilfe nach §§ 34, 35 und 35 a Abs.1 Nr. 2 und 4 SGB VIII wird dieser Bedarf durch folgende monatliche Pauschalsätze gedeckt:

- bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ⇒ **33,00 EUR**
- ab dem 13. Lebensjahr ⇒ **42,00 EUR**

Bei einer Hilfe nach §§ 33, 34, 35 und 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII wird eine **Erstausstattungsbeihilfe bis zu 200,00 EUR auf Antrag**, sofern ein Nachholbedarf besteht, bewilligt.

Die monatlich anfallenden Aufwendungen für Bekleidung sind mit den monatlichen Pauschalpflegegeldern (materielle Aufwendungen - § 33 SGB VIII) abgegolten.

10. Kosten für besondere Anlässe

Die Zuschüsse können nur nach schriftlicher Antragstellung gewährt werden.

- **Taufe, Einschulung, Kommunion, Konfirmation und Jugendweihe**
bis zu **100,00 EUR**
- **Erstausstattung mit Berufsbekleidung (Ausbildungs- und Arbeitsbekleidung)**
Wegen des unterschiedlichen Bedarfs einzelner Berufsgruppen wird keine pauschale Regelung empfohlen. Eine Erstausstattungsbeihilfe für Berufsbekleidung soll einzelfallabhängig gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung zu stellen. Vor Antragstellung ist jedoch vom Auszubildenden zu prüfen, ob evtl. Zuschüsse vom Ausbildungsbetrieb oder Arbeitsamt gezahlt werden. Erst bei Vorliegen einer schriftlichen Ablehnung erfolgt eine Entscheidung der Kostenübernahme über das Jugendamt.
Reinigungskosten, Ersatzbeschaffung sind von dem Auszubildenden selbst zu bestreiten.
- **Weihnachtsbeihilfe**
Die Leistungen der Jugendhilfe umfassen für Kinder und Jugendliche im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Saale-Holzland-Kreises eine jährlich einmalige Weihnachtsbeihilfe. Die Beihilfe wird ohne Antrag
 - für vollstationäre Hilfen zur Erziehung über das Pflegegeld, oder die Heimkostenrechnung im Monat Dezember ausgezahlt. ⇒ **25,00 EUR**
 - **Geburtstag**
 - vollstationär ⇒ **25,00 EUR**
 - teilstationär ⇒ **10,00 EUR**
 Die Beihilfe wird ohne Antrag im Geburtstagsmonat automatisch ausgezahlt.
- **Werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche**
Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung gewährt. monatlich **35,00 EUR**
- **Enuresiszuschlag (Bettnässerzuschlag) für vollstationäre Hilfen**

- | | | |
|---|-----------|------------------|
| für Nachtwäsche, erhöhter Aufwand für Wäsche waschen | monatlich | 15,00 EUR |
| - Diabeteszuschlag für vollstationäre Hilfen | monatlich | 40,00 EUR |
| - Die Ausstellungsgebühren für den 1. Personalausweis werden auf Antrag und gegen Vorlage der Quittung erstattet | | |

11. Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle

Die Erstausstattung an Mobiliar und Haushaltswäsche gehört zur Grundausrüstung einer Pflegestelle. Dazu gehören:

- komplettes Bett mit Matratze
- Kopfkissen und Bettdecke
- Bettwäsche und Handtücher
- Spiel- oder Arbeitstisch mit entsprechendem Stuhl
- Schrank.

Für die erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle können folgende Beihilfen bei Bedarf gewährt werden:

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| - Mobiliar und Haushaltswäsche bis zu | 500,00 EUR |
| - Kinderwagen bis zu | 100,00 EUR |
| - Kindersitz bis zu | 50,00 EUR |

Die Gegenstände sind mit einem Eigentumsvorbehalt zu versehen.

12. Zahlung des Pflegegeldes bei Unterbrechung des Pflegeverhältnisses

Nimmt das Pflegekind an einer ärztlich verordneten Klinik- oder Kurmaßnahme in einer entsprechenden Einrichtung teil, so wird bis zur Dauer von 6 Wochen der monatliche Pauschalbetrag gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII ohne Abzug weiter gewährt. Hierdurch wird der kurbedingte Mehrbedarf sowie die Sonderzuwendungen der Pflegefamilie (z. B. für Besuche einschließlich der Fahrtkosten) abgegolten.

Bei längeren Kur- und Klinikaufenthalten des Pflegekindes wird ab der 7. Woche bis zu einer Dauer von 12 Wochen der Pauschalbetrag für materielle Aufwendungen um 30 v. H. gekürzt, aber nur dann, wenn die weitere Unterbringung des Pflegekindes in der Familie nicht fraglich erscheint und der Kontakt durch Besuche, Telefonate oder Briefwechsel gepflegt wird. Der pauschale Betrag für die Kosten der Erziehung wird in diesen Fällen auch weiterhin ungekürzt gezahlt.

Muss ein Pflegekind für länger als ein viertel Jahr in einem Jugendheim oder einer therapeutischen Einrichtung untergebracht werden und bleibt der Kontakt zu der Pflegefamilie zwecks Wiederaufnahme des Kindes in den Familienverband bestehen, so können der Pflegefamilie in der Regel 50 v. H. d. Pauschalbetrages für die

materiellen Aufwendungen auch als Kosten der Erziehung ersetzt werden. Die tatsächliche Höhe der Kostenübernahme richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles.

13. Versicherungen

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt für einen umfassenden Versicherungsschutz für alle Pflegekinder Sorge.

Mit der Haftpflichtversicherung sollen Schäden, die das Pflegekind gegenüber Dritten und gegenüber den Pflegeeltern verursacht, abgedeckt werden.

Für Pflegekinder und Pflegeeltern ist insoweit der Deckungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich (KSA) maßgebend, aber nur dann, wenn ein Schutzbedürfnis besteht. Dies besteht regelmäßig dann nicht, wenn ein anderweitiger Versicherungsschutz gegeben ist.

Zu beachten sind weiterhin die „Allgemein umrissenen Kriterien“, unter denen vom Versicherer ein Schutz gewährt wird.

Für Schäden im sogenannten „Innenverhältnis“ besteht ein gesonderter Versicherungsschutz über einen entsprechenden Sammelvertrag des Jugendamtes. Für die Pflegeeltern selbst ist hierbei eine Selbstbeteiligung von 50,00 EUR im Schadensfall vereinbart.

Gesetzlichen Unfallversicherungsschutz genießen Pflegekinder über die Unfallkasse Thüringen. Zusätzlich besteht noch eine erweiterte Unfallversicherung bei einer kommerziellen Gesellschaft.

Bei jedem einzelnen Versicherungsschaden sind jedoch unbedingt die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Gesellschaft zu beachten.

14. Hilfen zur Verselbständigung

Wird im Rahmen der angestrebten Verselbständigung und einer damit verbundenen weiteren ambulanten Betreuung der/dem Jugendlichen oder der/dem jungen Volljährigen ein Zimmer bzw. eine Wohnung angemietet, ist für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein Zuschuss bis zu max. **1.000,00 EUR** möglich, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist. Über 2.300,00 EUR hinausgehendes Sparguthaben ist auf den Zuschuss anzurechnen. Ein Mietvertrag, sowie Kontoauszüge der letzten 6 Monate sind vor Bewilligung abzufordern.

Zieht eine weitere Person mit in die Wohnung ein, ist der Zuschuss zu reduzieren.

Bei Umzug in ein Zimmer, dass zur Soll-Bettenzahl eines Jugendheimes zählt, ist kein Zuschuss möglich, da die Kosten mit dem Kostensatz bzw. Entgelt des Heimes abgegolten sind.

III. Leistungen der Krankenhilfe

Krankenhilfe

Gemäß § 40 SGB VIII ist für Kinder und Jugendliche, für die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung Leistungen zum Unterhalt zu gewähren sind, Krankenhilfe zu leisten. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen.

Krankenhilfe ist jedoch aus Jugendhilfemitteln nur dann sicherzustellen, wenn Leistungsverpflichtung Dritter (insbesondere gesetzliche Krankenversicherung) nicht besteht. Auf § 10 SGB VIII wird verwiesen.

Sofern Versicherungsschutz aus der Familienversicherung eines Eltern-, Stiefeltern-, Großeltern- bzw. Pflegeelternanteiles nicht abgeleitet werden kann, ist gemäß § 40 SGB VIII das Jugendamt berechtigt, in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung zu übernehmen, soweit diese angemessen sind.

Dabei empfiehlt es sich, auf folgende wesentliche Punkte zu achten:

- Der Versicherungsschutz im Sinne des § 10 Abs. 4 SGB V besteht kraft Gesetzes nur dann, wenn der genannte Personenkreis das Kind überwiegend unterhält. Dieser Sachverhalt ist spätestens ab Fremdunterbringung nicht mehr gegeben.
- Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung ist gemäß § 9 SGB V an Fristen gebunden.
Es sollte daher bei Beginn der Hilfe zur Erziehung geprüft werden, ob die Voraussetzungen für Leistungen des Krankenversicherungsträgers vorliegen.
- Es sollen nach § 40 SGB VIII die Beiträge übernommen werden, soweit sie angemessen sind.

Leistungsumfang

Hinsichtlich des Umfangs der Krankenbehandlung etc. wird auf die §§ 27 und 28 SGB V verwiesen. Die entsprechenden Leistungen sind auch im Bedarfsfalle aus Mitteln der Jugendhilfe zu finanzieren, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht.

Kostenerstattung

Die Kostenerstattung bei kieferorthopädischen und zahnärztlichen Behandlungen ist geregelt in den §§ 28 und 29 SGB V.

Bei fehlender Mitwirkung sind die Kosten von den sorgeberechtigten Eltern selbst zu tragen. Die bereits vom Jugendamt verauslagten Kosten werden von den Eltern zurückgefordert. Beispielhafte Leistungen der Krankenhilfe sind: Sehhilfen (Brillen, Kontaktlinsen), orthopädische Schuhe u.s.w.

Diese Beihilfen sollen einzelfallbezogen im angemessenen Rahmen übernommen werden.

Zuzahlung/Belastungsgrenze (§§ 61 - 62 SGB V)

Hier wird in Anlehnung an die §§ 61 – 62 SGB V der derzeit gültigen Rechtsgrundlage verfahren.

Therapiekosten

Zu unterscheiden ist im Grundsatz zwischen Therapien aus medizinischer und pädagogischer Indikation.

Bei Anträgen auf Übernahme von Therapiekosten ist zunächst in jedem Fall zu prüfen, ob diese Kosten von der zuständigen Krankenkasse getragen werden.

Besteht kein Krankenversicherungsschutz und wird eine medizinische Therapie notwendig, ist die Notwendigkeit über den Amtsarzt zu bestätigen.

Bei Therapien der nicht ärztlich verordneten, also pädagogischen Indikation, wird folgendes Verfahren empfohlen:

Vorab ist zu prüfen, ob die öffentlich geförderten Beratungsstellen für die Durchführung einer Therapie in Frage kommen.

Von der Unterbringungsstelle ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme die Übernahme der Kosten bei dem zuständigen Jugendamt zu beantragen, wobei die Notwendigkeit und die vorgesehene Dauer der Maßnahme ausführlich zu begründen sind. Dies setzt wiederum voraus, dass die Art der Therapie ausführlich beschrieben wird.

Über den Antrag hat das Jugendamt zu entscheiden, wobei auch zu prüfen ist, ob die Einrichtung bei vorhandenem qualifizierten Personal nicht in der Lage sein müsste, die Therapie selbst zu leisten und Mehrkosten demnach nicht entstehen, wenn Therapiekosten mit dem Pflegesatz abgegolten sind. Eine Kostenzusicherung ist zunächst auf maximal 30 Stunden, jedoch längstens ein Jahr, zu befristen. Es muss ein Therapieplan vorgelegt werden, der Vergleiche mit dem Hilfeplan zulässt. Einem evtl. Verlängerungsantrag ist ein Bericht der Unterbringungsstelle über die Behandlungsfortschritte beizufügen, in dem auch die weitere Notwendigkeit der Therapie seitens der Einrichtung zu begründen ist. Stunden von 60 Minuten müssen die Vor- und Nachbereitung beinhalten.

Die den Pflegeeltern/Einrichtungen, die mit dem/der Hilfeempfänger/in zu notwendigen Therapien fahren, anfallenden Fahrtkosten, werden, falls diese nicht die Krankenkasse übernimmt, gemäß Punkt 6 (f) dieser Richtlinie rückerstattet.

IV. Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung

Die Konstellation, dass der Jugendhilfeträger Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung übernehmen muss, ist in der Praxis sehr unwahrscheinlich.

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind die Kinder und Jugendlichen in der Regel familienversichert. Bis zum vollendeten 23. Lebensjahr kann die Familienversicherung verlängert werden.

V. Beiträge für die soziale Pflegeversicherung

In den Fällen der freiwilligen Krankenversicherung besteht Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Der Beitrag nach dem SGB XI ist dann ebenfalls im Rahmen des § 40 Satz 2 SGB VIII zu übernehmen.

Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht auch für junge Menschen, die laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten.

VI. Überprüfung und Anpassung

Die Empfehlung wird bedarfsgerecht, spätestens bis 30.06.2014 überprüft und an Änderungen der zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen angepasst.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Gewährung von Annex-Leistungen wurden vom Jugendhilfeausschuss des Saale-Holzland-Kreises am 24.11.2011 beschlossen (Beschluss Nr. JHA 56-11/11). Sie treten ab 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinie vom 26.11.2009 außer Kraft.

Eisenberg, den 20.12.2011



Bärthel

Ausschussvorsitzende

Anlagen

- Anlage 1: Festsetzungen der monatlichen Barbeträge zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)
- Anlage 2: Antrag auf Annex-Leistungen (für stationäre Hilfen zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII) – Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Anlage 3: Antrag auf Annex-Leistungen (für stationäre Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 19, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII) – Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Anlage 4: Antrag auf Krankenhilfe (für stationäre Hilfen zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII) – Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Anlage 5: Antrag auf Krankenhilfe (für stationäre Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 19, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII) – Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Anlage 6: Antrag auf Annex-Leistungen - Sozialer Dienst

Barbeträge gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII

Beschluss – Landesjugendhilfeausschuss – Beschluss-Reg. 151/09 vom 14.09.2009

**Erste Fortschreibung der monatlichen Barbeträge zur persönlichen Verfügung
(Taschengeld)****- für Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und 41 SGB VIII -**

Aktueller Eckregelsatz 364,00 EUR (Stand 01.01.2011)	Berechnungs- und Bezugsgrundlage: 27 v. H. des aktuellen Eckregelsatzes entspricht 98,28 EUR (in Anlehnung an § 35 Abs. 2 SGB XII)	
	prozentualer Anteil	Beitrag in EUR
Altersstaffelung (jeweils ab vollendetem Lebensjahr)		
3 Jahre	3,5%	3,40
4 Jahre	4,5%	4,40
5 Jahre	5,5%	5,40
6 Jahre	6,5%	6,40
7 Jahre	7,5%	7,40
8 Jahre	8,5%	8,40
9 Jahre	9,5%	9,30
10 Jahre	14,0%	13,80
11 Jahre	17,0%	16,70
12 Jahre	20,0%	19,70
13 Jahre	23,0%	22,60
14 Jahre	29,0%	28,50
15 Jahre	34,0%	33,40
16 Jahre	43,0%	42,30
17 Jahre	54,0%	53,10
ab 18 Jahre*	75,0%	73,70

*abweichend von § 35 Abs. 2 SGB XII wurde geregelt, dass ab Volljährigkeit 75% der 27 v.H. des aktuellen Eckregelsatzes ausgereicht werden

Anlage 2

.....
.....
.....
.....
(Antragsteller)

(Ort, Datum)

┌

┐

Landratsamt
Saale-Holzland-Kreis
Jugendamt
Wirtschaftliche Jugendhilfe
Postfach 1310
07602 Eisenberg

└

┘

**Antrag
auf Übernahme der Kosten
gemäß § 39 Abs. 3 Aches Buch Sozialgesetz (SGB VIII)**

- Ferienmaßnahmen/Schulfahrten (bitte Rückseite ausfüllen) *
- Jugendweihe/Konfirmation *
- Lernmittel/Ausbildungsmittel *
- sonstiges _____ *

für das Pflegekind _____ geboren am: _____

Begründung für die beantragte Leistung:

.....
.....
.....
.....

Die Höhe der Leistung beläuft sich bei ca. _____ EUR. Wir bitten um Bewilligung dieses Antrages.

(Unterschrift des Antragstellers)

(Unterschrift des Pflegekindes ab 14.Lebensjahr)

○ Anlagen *

* zutreffendes ankreuzen

Ferienmaßnahmen /Schulfahrten

für: _____

	Ferienfahrt	Schulfahrt
Ort		
Zeitraum		
Kosten der Unterkunft		
Fahrtkosten		
Kosten für Veranstaltungen		
Gesamtkosten		

Ferienmaßnahmen /Schulfahrten

für: _____

	Ferienfahrt	Schulfahrt
Ort/Land		
Zeitraum		
Kosten der Unterkunft		
Fahrtkosten		
Kosten für Veranstaltungen		
Gesamtkosten		

.....
.....
.....
(Antragsteller)

.....
(Ort, Datum)

┌
Landratsamt
Saale-Holzland-Kreis
Jugendamt
Sozialer Dienst
Postfach 1310
07602 Eisenberg
└

**Antrag
auf Übernahme der anfallenden Kosten der Krankenhilfe
gemäß § 40 SGB VIII**

- Kieferorthopädische Behandlung
- Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung
- Sehhilfen (bitte 3 Kostenvoranschläge beifügen)
- sonstiges

für das Kind die/der Jugendliche _____, geboren am: _____

Seit dem _____ ist das Kind/die/der Jugendliche

- in kieferorthopädischen Behandlung bei
- therapeutischer Behandlung bei

(Name, Straße, PLZ, Ort, evtl. Telefon)

Das Kind /die/der Jugendliche ist bei der Krankenkasse _____ in
_____, Versicherungsnummer _____ versichert.

Wir bitten das Jugendamt die anfallenden Kosten in Höhe von _____ EUR
zu übernehmen.

(Unterschrift Leiter der Einrichtung)

(Unterschrift des Hilfeempfängers ab 14.Lbj.)

**Anlage *
Kosten und Finanzierungsplan**

Nur vom Jugendamt auszufüllen! Kenntnisnahme/Bemerkungen des Sozialarbeiters:
Datum Unterschrift
Eingang wirtschaftliche Jugendhilfe am:

* zutreffendes ankreuzen

Anlage 6

.....
.....
.....
(Antragsteller)

.....
(Ort, Datum)

┌

┐

Landratsamt
Saale-Holzland-Kreis
Jugendamt
Sozialer Dienst
Postfach 1310
07602 Eisenberg

└

┘

**Antrag
auf Übernahme der Kosten
gemäß § 39 Abs. 3 Achstes Buch Sozialgesetz (SGB VIII)**

- Nachhilfeunterricht *
- zusätzliche Familienheimfahrten *
- Erstausrüstung *
- Hilfe zur Verselbständigung *
- pädagogische Therapiekosten *
(nach Prüfung der zuständigen Krankenkasse gemäß § 10 Abs.1 SGB VIII)
- sonstiges

für das Kind/der /die Jugendliche _____ geboren am: _____

Begründung für die beantragte Leistung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Die Höhe der Leistung beläuft sich bei ca. _____ EUR. Wir bitten um Bewilligung dieses Antrages.

(Unterschrift Leiter der Einrichtung)

(Unterschrift des Hilfeempfängers ab 14.Lebensjahr)

- zutreffendes ankreuzen
- * Anlagen bitte beifügen